

Vereinsatzung der Initiative Wohnen.2050 e.V.

Beschlossen auf der Gründungsversammlung am 28. Januar 2020 in Berlin

Eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Frankfurt am Main

unter der Registriernummer VR 16687 am 02.07.2020

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen Initiative Wohnen.2050 e.V.
2. Er hat seinen Sitz in Frankfurt am Main und ist dort im Vereinsregister eingetragen.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2 Vereinszweck

1. Ziel des Vereins ist es in erster Linie, die Wohnungswirtschaft zu unterstützen, ihren Beitrag zur Einhaltung der völkerrechtlich im Übereinkommen von Paris vom 12. Dezember 2015 definierten Klimaziele zu leisten und die Erderwärmung auf deutlich unter 2 Grad zu begrenzen.
2. Der Verein verfolgt keine wirtschaftlichen Zwecke, sondern fördert die Forschung und Entwicklung und die Findung von Lösungen zur Umsetzung des unter-2-Grad-Ziels in der Wohnungswirtschaft und dient dem Austausch von Kenntnissen und Informationen.

§ 3 Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft steht nur Unternehmen, Verbänden und Bildungseinrichtungen der deutschen Wohnungswirtschaft offen.
2. Der Beitrittswille wird schriftlich gegenüber dem Vorstand erklärt. Die Entscheidungsbefugnis über Mitgliedsanträge liegt ausschließlich beim Vorstand.
3. Der Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem Vorstand und wird wirksam mit Beginn des Jahres, das auf das Jahr der schriftlichen Austrittserklärung folgt.
4. Ein Mitglied kann aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn sein Verhalten in grober Weise gegen die Interessen des Vereins verstößt. Über den Ausschluss entscheidet die Mitgliederversammlung.

§ 4 Beitragspflichten

1. Die Höhe und Fälligkeit der Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgesetzt.

§ 5 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - a. die Mitgliederversammlung
 - b. der Vorstand
 - c. der Beirat

§ 6 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich statt.
2. Außerdem muss eine Mitgliederversammlung einberufen werden, wenn das Interesse des Vereins es erfordert oder wenn mindestens 1/10 der Mitglieder die Einberufung schriftlich unter Angabe des Zwecks und der Gründe verlangt.
3. Jede Mitgliederversammlung ist vom Vorstand in Textform unter Einhaltung einer Einladungsfrist von vier Wochen und unter Angabe der Tagesordnung einzuberufen.
4. Versammlungsleiter ist der 1. Vorstandsvorsitzende und im Falle seiner Verhinderung einer seiner Stellvertreter. Sollte kein Vorstand anwesend sein, wird ein Versammlungsleiter von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung bestimmt auch den Schriftführer.
5. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn fünf Mitglieder oder mehr stimmberechtigte Mitglieder anwesend sind.
6. Jedes Mitglied hat eine Stimme. Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst.
7. Zur Änderung der Satzung und des Vereinszwecks ist eine Mehrheit von 3/4 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
8. Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist durch den Schriftführer ein Protokoll aufzunehmen.

§ 7 Vorstand

1. Der Vorstand besteht aus vier natürlichen Personen, nämlich einem Vorsitzenden und seinem ersten sowie zweiten Stellvertreter und dem geschäftsführenden Vorstand.
2. Er wird alle drei Jahre auf der ordentlichen Mitgliederversammlung neu gewählt. Eine Nachwahl ist möglich, wobei die Amtszeit stets drei Jahre ab Wahl beträgt und bis zur ordentlichen Mitgliederversammlung dauert, auf der die Wahlen des oder der Vorstände auf der Tagesordnung anzusetzen sind.
3. Eine Wiederwahl ist möglich.
4. Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch zwei Vorstände gemeinschaftlich vertreten.

§ 8 Beirat

1. Der Beirat wird vom Vorstand benannt und unterstützt diesen mit wissenschaftlichem und politischem Rat. Der Beirat ist unabhängig.
2. Beiratsmitglieder müssen nicht zeitgleich Vereinsmitglieder sein. Ihre Beiratsarbeit erfolgt unentgeltlich.
3. Beiräte werden auf drei Jahre benannt.

§ 9 Datenschutz

1. Der Verein wird personenbezogene Daten grundsätzlich nur für seine satzungsmäßigen Zwecke verwenden.
2. Personenbezogene Daten von Mitarbeitern der Mitglieder werden nur insoweit und so lange gespeichert als sie für vereinsinterne Zwecke benötigt werden.
3. Alles Weitere regelt eine noch zu verabschiedende Datenschutzrichtlinie.

Berlin, 28.01.2020

Unterschrift und Name in Druckschrift

Unterschrift und Name in Druckschrift